

**Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der
Stadt Fürth
(Zweitwohnungssteuersatzung)
vom**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und des Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:

**§ 1
Allgemeines**

Die Stadt Fürth erhebt eine Zweitwohnungssteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

**§ 2
Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

**§ 3
Begriff der Zweitwohnung**

1. Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Gesamtheit von Räumen in der Stadt Fürth, die zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird und den Anforderungen des Art. 15 MeldeG i.V.m. Art. 46 BayBO genügt und die
 - a) dem Eigentümer oder Hauptmieter als Nebenwohnung im Sinne des Bay. Gesetzes über das Meldewesen in der jeweils geltenden Fassung dient,
 - b) der Eigentümer oder Hauptmieter unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die diesem als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient
 - c) die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfs oder des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie innehat. Dies gilt auch für steuerlich anerkannte Wohnungen im eigengenutzten Wohnhaus.
2. Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer oder Hauptmieter einer Wohnung im Sinne des Absatzes 1, gilt hinsichtlich derjenigen Eigentümer oder Hauptmieter, denen die Wohnung als Nebenwohnung im Sinne des Bay. Meldegesetzes dient, der auf sie entfallende Wohnungsanteil als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung. Wird der Wohnungsanteil unentgeltlich auf Dauer überlassen, ist der Wohnungsanteil Zweitwohnung, wenn er dem Dritten als Nebenwohnung i.S.d. Bay. Meldegesetzes dient. Für die Berechnung des Wohnungsanteils ist die Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume den an der Gemeinschaft beteiligten Personen zu gleichen Teilen zuzurechnen. Dem Anteil an der Fläche der gemeinschaftlich genutzten Räume ist die Fläche der von dem Miteigentümer oder Mitmieter individuell genutzten Räume hinzuzurechnen.
3. Eine Wohnung dient als Nebenwohnung i.S. des Bay. Meldegesetzes, wenn sie von einer dort mit Nebenwohnung gemeldeten Person bewohnt wird. Wird eine Wohnung von einer Person bewohnt, die mit dieser Wohnung nicht gemeldet ist, dient die Wohnung als Nebenwohnung i.S.

des Bay. Meldegesetzes, wenn sich die Person wegen dieser Wohnung mit Nebenwohnung zu melden hätte.

4. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.
5. Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung sind.
 - a) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
 - b) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.

§ 4 Steuerpflichtiger

1. Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung oder mehrere Wohnungen innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige dessen melderechtlichen Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken oder der Inhaber einer Zweitwohnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Buchst. c) ist.
2. Sind mehrere Personen gemeinschaftliche Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 5 Bemessungsgrundlage

1. Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins, Leibrente.
2. Ist nur eine Bruttokaltmiete (einschl. Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 v.H. verminderte Bruttokaltmiete. Ist nur eine Bruttowarmmiete (einschl. Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 v.H. verminderte Bruttowarmmiete.
3. Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder die dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Stadt Fürth in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 10 v. H. der Bemessungsgrundlage.

§ 7

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Die Steuerpflicht für 1 Kalenderjahr entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt oder der Steuerpflichtige die Wohnung aufgibt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Stadt Fürth setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht – für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.
2. Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.
3. Endet die Steuerpflicht, so wird die zuviel gezahlte Steuer erstattet.

§ 9

Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

1. Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat der Stadt Fürth – Kämmerei/Abt. Steuern – innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Stadt Fürth – Kämmerei/ Abt. Steuern – innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bay. Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
2. Die Inhaber einer Zweitwohnung sind dabei gleichzeitig verpflichtet, der Stadt Fürth – Kämmerei/ Abt. Steuern – alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art und Nutzung, etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Fürth – Kämmerei/ Abt. Steuern – mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.

§ 10

Steuererklärung

1. Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Stadt Fürth aufgefordert wird.
2. Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung der Bemessungsgrundlage nach § 5 eine Steuererklärung gemäß Formblatt der Stadt Fürth abzugeben.

3. Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.
4. Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.
5. Es sind die Bestimmungen der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung heranzuziehen, soweit das Kommunalabgabengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung auf diese verweist.

§ 11 Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere desjenigen, der dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestattet hat – z.B. des Vermieters, des Eigentümers des Grundstücks oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes – ergeben sich aus § 93 Abgabenordnung (AO).

§ 12 Ordnungswidrigkeiten- und Strafvorschriften

1. Nach § 14 Kommunalabgabengesetz (KAG) wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
 - a) der Stadt Fürth über Tatsachen, die für die Zweitwohnungssteuer erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 - b) die Stadt Fürth pflichtwidrig über Tatsachen, die für die Zweitwohnungssteuer erheblich sind, in Unkenntnis lässt

und dadurch die Zweitwohnungssteuer verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt. Die Strafvorschriften der Abgabenordnung sind entsprechend anzuwenden. Der Versuch ist strafbar.

2. Nach Art. 15 KAG kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € belegt werden, wer als Steuerpflichtiger oder als dessen Beauftragter eine der nach Art. 14 KAG bezeichneten Taten leichtfertig begeht.
3. Nach Art. 16 KAG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder
 - b) seinen Anzeige- und Nachweispflichten zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, die Zweitwohnungssteuer zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.

§ 13 Datenübermittlung

Die Meldebehörde übermittelt der Kämmerei/Abt. Steuern zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einem Nebenwohnsitz meldet, die folgenden personenbezogenen Daten gem. Art. 31 Abs. 1 des Bayerischen Meldegesetzes:

- a) Vor- und Familienname.
- b) frühere Namen,
- c) Doktorgrad,
- d) Ordensnamen, Künstlernamen
- e) Anschriften
- f) Tag des Ein- und Auszugs,
- g) Tag und Ort der Geburt,
- h) Geschlecht,
- i) Gesetzlichen Vertreter,
- j) Staatsangehörigkeit,
- k) Familienstand,
- l) Übermittlungssperren,
- m) Sterbetag und -ort.

Bei Auszug, Tod, Namensänderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

Die Meldebehörde übermittelt der Kämmerei/Abt. Steuern unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die o.g. Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Stadtgebiet bereits eine Nebenwohnung gemeldet haben.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

Fürth,

St a d t F ü r t h

Oberbürgermeister